

Anlage 1

Verbindliches Bauleitplanverfahren Nr. 8/4, „Böllensee-Siedlung, 4. Änderung“

Stellungnahmen / Anregungen

Ifd.Nr.	Name / Datum	Anregungen	Beschlussempfehlung
2	Landesamt für Denkmalschutz Archäologie	<p>Betreff: Bebauungsplanverfahren Nr. 8/4 der Stadt Rüsselsheim „Böllensee-Siedlung, 4. Änderung“ - Behördenbeteiligung gemäß § 4 (2) BauGB Hier: Stellungnahme</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Geltungsbereich des B-Plans bzw. dessen direkten Umfeld liegt ein Bodendenkmal (Rüsselsheim 35 römische Siedlungsstelle), das nach der Vorgabe des hessischen Denkmalschutzgesetzes geschützt ist.</p> <p>Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. Es ist daher damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 (Bodendenkmäler) HDSchG zerstört werden.</p> <p>Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 18 HDSchG) zu gelangen, ist als Ergänzung zu einem Bebauungsplan ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeberin dessen Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.</p>	<p>Der Hinweis wurde in die Festsetzungen unter V. aufgenommen.</p> <p>Über die Art und Weise, wie die Qualität und Quantität der archäologischen Befunde überprüft werden kann wird im Rahmen des Bauantrages von der Unteren Denkmalschutzbehörde bei der Bauaufsicht der Stadt Rüsselsheim entschieden</p>

2	Landesamt für Denkmalschutz Archäologie	<p>Den Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege kann vorliegend wie folgt ausreichend Rechnung getragen werden:</p> <p>Anstelle einer vorbereitenden Untersuchung/Ausgrabung ist während des Mutterbodenabtrages für den Bereich des Bodeneingriffes eine Baubegleitung durch eine in Hessen zugelassene archäologische Fachfirma durchzuführen.</p> <p>Voraussetzung ist, dass der Mutterboden mit einer ungezahnten Baggerschaufel abgezogen wird und bei Auftreten von archäologischen Resten dem beauftragten Grabungsunternehmen genügend Zeit eingeräumt wird, diese zu dokumentieren und zu bergen.</p> <p>Wie auch bei der Voruntersuchung bis zur Totalausgrabung sind gemäß § 18 Abs. 5 HDSchG die Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen.</p> <p>Eine Kopie dieses Schreibens geht an die Untere Denkmalschutzbehörde der Stadt Rüsselsheim zur Kenntnis.</p> <p>Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</p>	
---	---	--	--